



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

28. Jahrgang

Ausgegeben am 21. Juni 2023

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
20.06.2023	Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die - Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal sowie die - Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 hier: Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Remscheid	3
12.06.2023	Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Remscheid und die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 hier: Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Stadt Remscheid	4
20.06.2023	Satzung der Stadt Remscheid über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren und Bürgerinnen- und Bürgerentscheidens sowie bei Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheiden vom 20.06.2023	4
20.06.2023	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lüttringhausen am letzten Sonntag im September im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“	10
20.06.2023	Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023	11
20.06.2023	Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023	15
20.06.2023	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid vom 20.06.2023	16
21.06.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	20

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

### **Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

### **Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

### **Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die

**- Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal sowie die  
- Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028  
hier: Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Remscheid**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 den Beschluss über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal und für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal gefasst.

Diese Vorschlagsliste liegt in mehreren Ausfertigungen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit

**vom 17.07.2023 bis 24.07.2023**

zur Einsicht aus wie folgt:

#### im Stadtbezirk Alt-Remscheid

im Verwaltungsgebäude Dienstleistungszentrum, Infothek, Elberfelder Straße 36 (gegenüber Friedrich-Ebert-Platz)

zu folgenden Zeiten:	Montag, Mittwoch	07.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Dienstag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	Donnerstag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr

sowie

im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 1. Etage, Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten, Raum 128

zu folgenden Zeiten:	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

#### im Stadtbezirk Lennep

in der Stadtteilbibliothek Lennep, Berliner Straße 9, 42897 Remscheid

zu folgenden Zeiten:	Dienstag	14.00 Uhr – 19.00 Uhr
	Mittwoch	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Donnerstag, Freitag	11.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Samstag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

#### im Stadtbezirk Lüttringhausen

in der Stadtteilbibliothek Lüttringhausen, Gartenbachstraße 22, 42899 Remscheid

zu folgenden Zeiten:	Dienstag	14.00 Uhr – 19.00 Uhr
	Mittwoch	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Donnerstag, Freitag	11.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Samstag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei den oben genannten Dienststellen Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Den Ausfertigungen der Vorschlagsliste ist jeweils ein Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz beigefügt, in dem die erwähnten gesetzlichen Regelungen der §§ 32 bis 34 GVG noch einmal nachgelesen werden können.

Remscheid, den 20. Juni 2023  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

**Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Remscheid und die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
hier: Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Stadt Remscheid**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den Beschluss über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Remscheid und die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal gefasst.

Diese Vorschlagslisten liegen gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit

**vom 17.07.2023 bis 21.07.2023**

zu jedermanns Einsicht im Fachdienst Jugend, Haddenbacher Str. 38, Raum 005

zu folgenden Zeiten aus:

Montag - Freitag 08.15 Uhr - 13.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der o. g. Dienststelle Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 JGG sowie der §§ 32 – 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Den Vorschlagslisten ist ein Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz beigelegt, in dem die gesetzlichen Regelungen des § 35 JGG sowie der §§ 32 – 34 GVG noch einmal nachgelesen werden können.

Remscheid, den 12. Juni 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Remscheid über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren und Bürgerinnen- und Bürgerentscheidens sowie bei Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheiden vom 20.06.2023**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25, 26 und 26 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerinnen- und Bürgerbegehren und Bürgerinnen- und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Stadt Remscheid (Abstimmungsgebiet).

**§ 2 Einwohnerinnen- und Einwohnerantrag gem. § 25 GO NRW, Vorprüfung**

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerinnen- und Einwohnerantrags behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).

(2) Einwohnerinnen- und Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerinnen- und Einwohnerantrags. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrags. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Absatz 3 bzw. Absatz 8 GO NRW maßgebliche Einwohnerzahl ist die von der Statistikstelle der Stadt Remscheid jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellte Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung.

(4) Einwohnerinnen- und Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 3 Bürgerinnen- und Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, Vorprüfung**

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).

(2) Bürgerinnen- und Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerinnen- und Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

(3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten.

(4) Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerinnen- und Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 4 Einleitung eines Bürgerinnen- und Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW**

(1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerinnen- und Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerinnen- und Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.

(2) Bürgerinnen- und Bürgerentscheide werden als Briefabstimmung durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Tag und Zeit festzulegen, bis zu dem der Stimmbrief bei ihr bzw. ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids, Stichtag).

### **§ 5 Transparenzpflichten gem. § 26 a GO NRW, Bekanntmachungen**

(1) Die Transparenzpflichten gemäß § 26 a GO NRW obliegen den Vertretungsberechtigten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

(2) Im Falle der Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürgerentscheids macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister spätestens 16 Tage vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid (Stichtag) die Erklärungen und Mitteilungen öffentlich bekannt.

Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister spätestens am Tag vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid (Stichtag). In diesem Fall ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

### **§ 6 Einleitung eines Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürgerentscheids Anwendung.

### **§ 7 Zuständigkeiten**

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie bzw. er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Sie bzw. er kann die Funktion der Abstimmungsleitung auf eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten übertragen.

(2) Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände.

(3) Der Abstimmungsvorstand besteht aus einer vorstehenden Person, einer stellvertretenden vorstehenden Person, einer schriftführenden Person, einer stellvertretenden schriftführenden Person und zwei bis vier Beisitzenden. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft deren Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme der vorstehenden Person den Ausschlag. Bei Bedarf stellt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dem Abstimmungsvorstand darüber hinaus erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausschließungsgründe wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW Anwendung finden.

(5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerinnen- und Bürgerentscheide bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheide statt, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister für jeden Bürgerinnen- und Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

### **§ 8 Abstimmungsberechtigung**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet und mindestens seit dem 14. Tag vor dem letzten Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Remscheid ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 9 Stimmschein**

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

### **§ 10 Abstimmungsverzeichnis**

(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis sind auch die bis zum 14. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 14. Tage vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Abteilung Bürgerservice der Stadt Remscheid zur Einsicht öffentlich auszulegen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 14. Tag vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister abschließend.

### **§ 11 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten, Bekanntmachung**

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jede stimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
2. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
3. den Tag des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid,
4. Hinweise auf das Abstimmungsheft.

(3) Der Benachrichtigung werden beigefügt:

1. der Stimmschein, der zur Teilnahme am Bürgerinnen- und Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid berechtigt,
2. der Stimmzettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
4. eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
5. ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist.

(4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## § 12 Abstimmungsheft

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

(2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu denen Stimmbriefe bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

(3) Das Abstimmungsheft enthält in nachstehender Reihenfolge:

1. die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kosteneinschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerinnen- und Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerinnen- und Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

Bei einem Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheid tritt an die Stelle der Texte unter den Ziffern 2 bis 4 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerin bzw. den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

(4) Die Informationen nach § 12 Abs. 3 sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerinnen- und Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 12 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen unverzüglich nach der Feststellung zur Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerentscheids schriftlich informiert. Beiträge für das Abstimmungsheft können nach Abgabe an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nicht mehr abgeändert werden. Auf Verlangen wird den Einreichenden ein quittiertes Kopierexemplar ihres Textes ausgehändigt. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe und den Begründungstext des Bürgerinnen- und Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(5) Der Beitragsumfang der von den Beteiligten nach § 12 Abs. 3 eingereichten einzelnen Begründungen ist auf maximal 1 DIN-A-4 Blatt (Vorder- und Rückseite = 2 Seiten) beschränkt. Über diese Begrenzungen hinausgehende Beiträge werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Gestaltung der Seiten obliegt den einreichenden Beteiligten. Für Fotos müssen die Rechte zur Verwendung den Einreichenden obliegen oder ihnen die Verwendung ausdrücklich gestattet worden sein.

(6) Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu schwärzen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Abstimmungsheft müssen sowohl ein Hinweis wie auch eine Begründung für die Schwärzung enthalten sein. Dies hat, um einen Zusammenhang herstellen zu können, auf der gleichen Seite im Abstimmungsheft zu erfolgen.

(7) Es werden maximal bis zu 5.000 Exemplare an Abstimmungsheften erstellt. Auf persönliche, telefonische oder schriftliche Anforderung werden Abstimmungsberechtigten bis zu maximal 10 Abstimmungshefte ausgehändigt bzw. zugesandt. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte im Dienstleistungszentrum, Elberfelder Str. 32-36, und an der Pforte im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

(8) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Remscheid ([www.remscheid.de/wahlen](http://www.remscheid.de/wahlen)) veröffentlicht.

### § 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Abstimmungsfrage enthalten. Als Antwort dürfen ausschließlich die Möglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen sein. Zusätze sind unzulässig.

### § 14 Stimmabgabe

- (1) Jede abstimmende Person hat eine Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- (3) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwortmöglichkeit sie gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (4) Jeder stimmberechtigten Person muss die Stimmabgabe ermöglicht werden.

### § 15 Briefabstimmung, Bekanntmachung

- (1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder in städtische Briefkästen am Dienstleistungszentrum, Elberfelder Str. 32-36 oder am Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, eingeworfen werden.
- (2) Die abstimmende Person hat der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im verschlossenen Stimmbriefumschlag den Stimmschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihr bzw. ihm eingeht.
- (3) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

### § 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Abwendung von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

### § 17 Aufgaben des Abstimmungsvorstandes bei Briefabstimmung

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Prüfung sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene „Versicherung an Eides statt“ auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
  9. der Stimmzettelumschlag ohne Stimmbriefumschlag und eidesstattliche Versicherung eingegangen ist.

Die Einsendenden zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie bzw. er vor dem oder am Tag des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids verstirbt oder aus dem Abstimmungsgebiet verzieht.

## § 18 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungs-vorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der eingenommenen Stimmscheine mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Bei Abweichungen ist von der Zahl der Stimmzettelumschläge auszugehen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stim-men ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## § 19 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält (wenn weder „Ja“ noch „Nein“ markiert wurde),
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält,
6. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält.

## § 20 Feststellung des Ergebnisses, Bekanntmachung

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerinnen- und Bürgerentscheids bzw. des Ratsbürgerinnen- und Ratsbürgerent-scheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern beträgt. Bei Stim-mengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## § 21 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4 (Aufgaben des OB), 7 (Wahlhelfende), 8 (Briefwahlhelfende), 9 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60 (Durchführung der Wahl), 63 Abs.1, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW, S. 592, ber. S. 967), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid vom 17.12.2003 in der Form der letzten Änderung vom 15.12.2011 vom außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. Juni 2023  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lüttringhausen am letzten Sonntag im September im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Remscheid für die Stadt Remscheid verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am jeweils letzten Sonntag im September im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“ im Stadtbezirk Lüttringhausen innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

**§ 2**

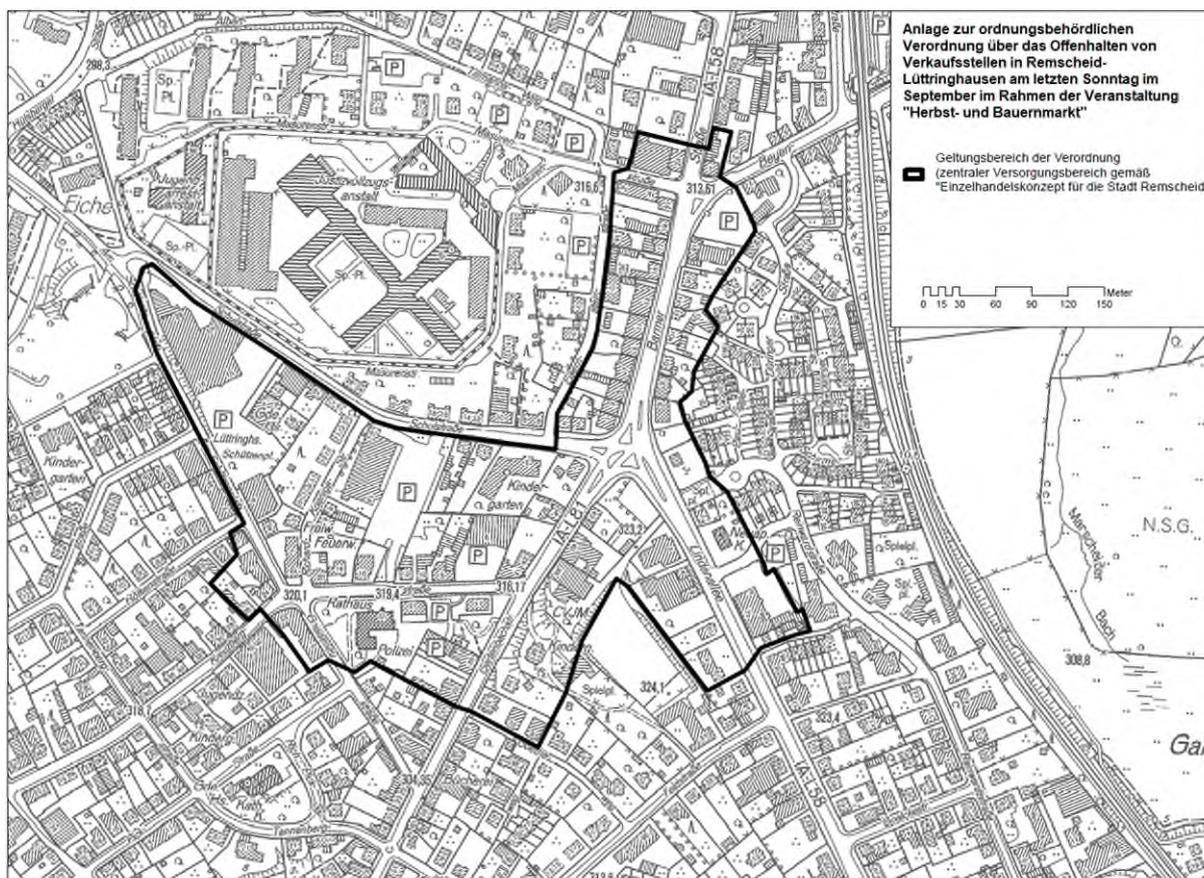
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2031.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid., den 20. Juni 2023  
 gez. Mast-Weisz  
 Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
 Der Oberbürgermeister



## **Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Remscheid betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 i.V. m. § 3 BHKG. Dies sind in erster Linie zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahme bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Ferner trifft sie Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.
- (3) Die Feuerwehr kann freiwillige Leistungen aufgrund eines Auftrages oder bei Fehlen eines Auftrages im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag übernehmen.
- (4) Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen, bei denen eine größere Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, soweit der Veranstalter oder die Veranstalterin nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache selbst zu stellen.
- (5) Die Feuerwehr klärt die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Remscheid über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe auf.
- (6) Die Feuerwehr kann auf Antrag Dritten Geräte zur Verfügung zu stellen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. 3, 5 und 6 besteht nicht. Diese Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn die Erfüllung der vorrangigen Leistungen nach dem BHKG nicht beeinträchtigt wird. Die Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang derartiger Leistungen.

### **§ 2 – Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Remscheid verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehren entstandenen Kosten im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdeten Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr.8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Entgelte für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 4 wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die durch die Feuerwehr erbracht werden und nicht deren unmittelbare Aufgabe nach dem BHKG sind, werden Entgelte erhoben.
- (3) Zahlungspflichtig für die Entgelte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist
  1. für Leistungen nach § 1 Absatz 3, 5 und 6 der Auftraggeber oder die Auftraggeberin oder sofern dieser nicht vorhanden ist, derjenige oder diejenige, in dessen mutmaßlichen oder offensichtlichen Interesse die Leistung erbracht wird,
  2. für Leistungen nach § 1 Absatz 4 der Veranstalter oder die Veranstalterin.
- (4) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

### **§ 4 – Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif mit Tarifstellen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr des letzten eingesetzten Mittels. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

### **§ 5 – Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes und der Entgelte**

- (1) Der Kostenersatzanspruch oder die Zahlungspflicht für ein Entgelt entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Über den Anspruch auf Kostenersatz erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Kostenersatzbescheid, über die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Leistungsbescheid.
- (3) Die Höhe wird durch den jeweiligen Bescheid festgestellt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 – Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Derjenige oder diejenige, der oder die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, stellt die Feuerwehr gleichzeitig von Ersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Feuerwehr fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

**§ 7 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 11.04.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. Juni 2023  
 gez. Mast-Weisz  
 Oberbürgermeister

**Kostentarif nach § 4 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid**

<b>Tarifstelle</b>	<b>100 – Kostenersatz - Leistung der Feuerwehr</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
110	<b>Personaleinsatz</b> für jede/n Feuerwehrangehörige/n	je Std.	49,00
111	für jede/n Feuerwehrangehörige/n mit Zugführerqualifikation	je Std.	68,00
120	Fahrzeugeinsatz		
121	Lösch-Fzg'e, RW	je Std.	178,00
122	Hubrett.-Fzg'e	je Std.	114,00
123	Abrollbehälter (incl. Wechselladerfahrzeug)	je Std.	254,00
124	Wasser- Arbeits- u. Transp.-Fzg'e GW-L, SW	je Std.	56,00
125	ELW	je Std.	82,00
126	KdoW, MTW, PKW	je km	0,75
127	Kleinkehrmaschine/Ölspurfahrzeug	je Std.	63,00
130	<b>Nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Einsatz der Feuerwehr</b>		
131	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F1 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		589,00
132	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F2 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		979,00
133	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F3 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		1.227,00
134	Kostenersatz von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat		979,00
135	sonstige vorsätzlich grundlose Alarmierung der Feuerwehr		979,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>200-600 – Entgelte - Leistung der Feuerwehr</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
210	Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	49,00
211	Pressluftatmer	St./Tag	46,00
212	Atemschutzmaske	St./Tag	4,00
220	Gestellung von Motorgeräten		
221	Tragkraftspritze		235,00
	Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	49,00
222	elektrische Tauchpumpe	St./Tag	39,50
223	Motorsäge	St./Tag	17,50
230	Gestellung von Schläuchen		
231	C- oder D-Schlauch (nur in Verbindung mit 232)	St./Tag	1,50
232	Schläuche reinigen, instandsetzen		*)
240	sonstige Materialien und Leistungen		
241	Feuerlöscher prüfen und füllen		*)
242	sonstige Prüfungen und Instandsetzungen an Fahrzeugen und Geräten der Feuerweh r und des Katastrophenschutzes		*)
243	Einbau von Schließzylindern		*)
244	Inanspruchnahme von sonstigen Materialien wie Holz, Folien, Ölbindemittel, Emulgator, Sandsäcke, Schaum und sonstigen diversen Verbrauchsmaterialien		*)
300	Sicherheitsdienste		
310	Brandsicherheitswachen		
	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr	je Std.	26,00
320	Sanitätssicherheitswachen		
321	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr als Notfallsanitäter/in	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr als Rettungshelfer/in o. - sanitäter/in	je Std.	26,00
322	Gestellung von Fahrzeugen1):		
	KTW	je Std.	23,50
	RTW	je Std.	45,50
	MTW	je km	0,75
323	Gestellung einer Einsatzleitung1) durch die Feuerwehr		
	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Frew. Feuerwehr	je Std.	26,00
	Einsatzleitfahrzeuge ELW1 oder 2	je Std.	82,00
	MTW; LNA-Fahrzeug	je km	0,75

1) Werden über die genannten Fahrzeuge hinaus weitere Einsatzmittel benötigt, werden diese nach den Tarifstellen 120 - 127 dieser Satzung berechnet.  
Die Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt in der Regel 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn und endet 30 Min. nach Veranstaltungsende

Tarifstelle	200-600 – Entgelte - Leistung der Feuerwehr	Einheit	EUR
400	<b>Aus- und Fortbildung außerhalb der Feuerwehr</b>		
410	Brandschutz-/Selbstschutzlehrgänge für die Bevölkerung und Betriebe einschließlich evtl. erforderlicher lebensrettender Sofortmaßnahmen	je Teilnehmer	15,00
411	sonstige Aus- und Fortbildungen		**)
500	<b>Beförderung von Patienten außerhalb der Bestimmungen des Rettungsdienstes</b>		
510	Beförderung innerhalb des Stadtgebietes	je Fahrt	17,50
511	Gefahrene Kilometer außerhalb des Stadtgebietes (in Verbindung mit Tarifstelle 510)	je km	0,75
600	<b>Beförderung von behinderten Personen - Behindertenfahrdienst - innerhalb des Stadtgebietes</b>		
610	Grundpreis für den Transport incl. der ersten 10 km nach Aufnahme der zu transportierenden Person	je Fahrt	16,50
611	je weiteren angefangenen 5 km (in Verbindung mit Tarifstelle 610)		3,75

Erläuterungen:

- \*) Die Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand und benötigten Mengen einschließlich notwendiger Auslagen zzgl. 10 % Verwaltungskostenaufschlag abgerechnet. Für jeden FM (SB) werden pro angefangene 15 Min. 7,50 EUR in Rechnung gestellt.
- \*\*\*) Auf Anforderung führt die Feuerwehr weitere Lehrgänge durch, deren Kosten sich nach Lehrgangsdauer und Anzahl der Teilnehmer errechnen. Sachkosten werden ggfls. Nach Tarifstelle 244 in Rechnung gestellt.

### **Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anspruch**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Remscheid einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Remscheid entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (4) Die Vorlage von Belegen, die die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen, kann verlangt werden.

#### **§ 2 Höhe des Verdienstausfalls**

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 EUR gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes ein höherer Verdienstausfallersatz je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 55,00 EUR je Stunde bzw. 550,00 EUR je Tag überschreiten.

#### **§ 3 Arbeitszeit**

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zugrunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit in der Antragstellung zu versichern.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 26.06.1998 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. Juni 2023  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

---

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid vom 20.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Brandverhütungsschau

##### (1) Zweck der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

##### (2) Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten oder von bauordnungsrechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrad von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 2 – Entstehen der Gebühren und Entgeltspflicht

##### (1) Gebühren- oder entgeltspflichtig sind Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde (eine sog. Wiederkehrende Prüfung) beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
2. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen vor Ort (Objektbesichtigung).

3. auf den Gebieten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
  4. für Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die länger als 15 Minuten dauern, damit sind auch telefonisch, persönliche und schriftlich Beratungen gemeint.
  5. für die Überprüfung, Freigabe und Abnahme von Feuerwehrplänen, Gefahrenabwehrplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Meldergruppenkarten, Brandmeldeanlagen, Gebädefunkanlagen und Feuerwehr-Schlüsseldepots.
  6. für die regelmäßige Überprüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots sowie für den Austausch bzw. Einbau von Schlüsseln und Schlössern.
- (2) Unberührt bleibt das Recht andere Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die nach § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Liste der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Es werden Gebühren für die Durchführung, Vorbereitung und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1 und 2 erhoben. Für sonstige brandschutztechnische Leistungen am Objekt gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 bis 7 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Gebühren und Entgelte werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zu den Gebühren und Entgelten gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Als Mindestgebühr und -entgelt gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde berechnet.
- (3) Die Gebühr und das Entgelt beträgt für
- |  |            |                  |
|--|------------|------------------|
|  | je Stunde  | je Viertelstunde |
| 1. Die Amtshandlung pro eingesetzter Person                                    | 85,00 Euro | 21,25 Euro       |
| 2. Fremdleistungen   | 5,00 Euro  | 1,25 Euro.       |
| Summe der Fremdleistungen zzgl.10 % Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch |            |                  |
- (4) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4 – Gebühren- und Entgeltschuldner, Entstehung, Festsetzung**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin, der Besitzer beziehungsweise die Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Personen des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Entgeltschuldner ist diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren- und Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und Tätigkeit.
- (3) Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ein etwaiger Widerspruch befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

**§ 5 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Remscheid vom 11.04.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- h) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. Juni 2023  
 gez. Mast-Weisz  
 Oberbürgermeister

**Anlage gem. § 2 Abs. (3) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid**

**Liste der Brandschauobjekte**

Ziffer	Objektart
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
<b>3</b>	<b>Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO</b>
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

Ziffer	Objektart
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

\* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW  
- Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.  
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
<b>Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Alexandre Katani, Rue Du Marechal De Lattre De Tassigny, 5b in F-70300 LUXEUIL LES BAINS	11.04.2023, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103223469
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Herrn Haci Türe, Loberner Straße 23, 42859 Remscheid	25.05.2023, Aktenzeichen: 3.32.0 – 440/22 - JH
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Moaiad Wadia Benimenih, Stephanstr. 6, 42859 Remscheid -unbekannt verzogen-	15.06.2023, 3.32.0 – FS131035 – Ne
<b>Fachdienst Soziales und Wohnen</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Damian Jankowski, Baustraße 16, 42853 Remscheid	16.05.2023, 2.50.2.2-709499
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Damian Jankowski Baustraße 16 42853 Remscheid	12.06.2023, 2.50.2.2-713170
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 304	Julian Maurice Luhn Christhauser Straße 17 42897 Remscheid	14.06.2023, 2.50.2.2-700769
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Teresa Grinink, Hülsberger Straße 7, 42899 Remscheid	14.06.2023, 2.50.2.2-625164

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 21. Juni 2023  
Im Auftrag  
gez. Biniasch, gez. Beck, gez. Neven  
gez. Girbig, gez. Krempel